

RS Vwgh 2001/11/22 98/15/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2001

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §124;

EStG 1988 §44 Abs2;

EStG 1988 §5 Abs1;

HGB §193 Abs2;

Rechtssatz

Jener Teil der zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen, der eine Handelsbilanz erstellt, ist nicht verpflichtet, eine eigenständige Steuerbilanz zu erstellen; § 44 Abs 2 EStG 1988 fordert in einem solchen Fall nur die Anpassung an das Steuerrecht durch geeignete Zusätze und Anmerkungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998150157.X03

Im RIS seit

08.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at